

Merseburger Tageblatt

Kreisblatt

Anzeigenpreis für die halbpaltene Einzelexemplare oder deren Raum 20 Pf., für kleine Anzeigen, Anzahl und Familie dem., 10 Pf. Die Cuttung für die laufende Werbung (Reklame) gegen die Rechte der Neutralen (z. B. in der Angelegenheit der Winterknoten etc.) hingewiesen, alsdann aber in meistbefriedigender Weise Amerika vor die entscheidende Folgerung gestellt.

Zeitung für Stadt u.

Kreis Merseburg

mit Illustriertem

Sonntagsblatt



Ämliches Anzeigenblatt der Merseburger Kreisverwaltung und vieler anderer Behörden.

Nachdruck amtlicher Bekanntmachungen ist nur nach Vereinbarung gestattet

Nr. 106.

Sonnabend, den 6. Mai 1916.

156. Jahrgang.

Ämliche Anzeigen.

Seite 4 betr.:

1. Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirt- und Strickwaren.
2. Ablieferung von Gerste.
3. Öffentliche Wettbewerbe.

Tageschronik

Die deutsche Note an Wilson ist veröffentlicht. 2. 20 ist bei Starung erschienen. Die Mannschaft ist in Newwegen interniert.

Der Kleinkrieg in Südland nimmt seinen Fortgang. Die Newpaperer „Luna“ veröffentlicht eine Aufsehen erregende Kritik an den Vereinigten Staaten.

Es heißt, Großfürst Nikolai soll wieder an die russische Wehrmacht. Erlich willkommen!

Die Explosion von La Rochelle hat fünf große Pulverfabriken vernichtet.

König Georg hat ein beschleunigtes Telegramm an König Konstantin geschickt, Griechenland müsse sich als bald der Entente anschließen. König Konstantin hat geantwortet.

Die deutsche Antwortnote ist gestern dem amerikanischen Botschafter in Berlin überreicht. Der Reichskanzler wird heute im Reichstagsauschuss nähere Aufschlüsse geben.

Die Hintertüren.

Die irische Bewegung wird, auch wenn sie von den Soldaten General Maxwell einwirken zerstreut ist, die militärischen Kräfte Englands in hohem Maße und jedenfalls auch auf lange Zeit in Anspruch nehmen. Die britische Armee gewinnt damit eine neue Stützpunkt, die von den Verpflichtungen gegenüber den Verbündeten zu drücken. Allerdings würde sie im „Grünland“ ja nie in Verlegenheit sein, wenn die geschäftlichen Zwecke, um deren willen sie die Welt in Brand gesetzt hat, es nötig erscheinen lassen, an den eigenen Alliierten ein wenig Verzicht zu üben. In einem höchst interessanten Zusammenhange aber würde der irische Aufstand, der sich vom Standpunkte des englischen „Herrenvolkes“ als eine „Revolution“ und als eine „schwere, innere, die Existenz des Staates gefährdende Erhebung“ charakterisiert, geeignet sein, eine einwohige britische Preisgabe der Verbündeteninteressen mit einem Schein des Rechts zu umgeben. Auch dafür hat die fast-benale Regierung Sir Edward Grey vorgezogen. Und zwar, wie wir aus zwingenden Gründen anzunehmen Anlaß haben, mittels des berühmten „Not- und Todesvertrages“, jenes Londoner Abkommens vom September 1914, in welchem Grey von den Ententegegnern betrautlich die feierliche Zusage erprecht, keinen Sonderfrieden, d. h. also keinen Frieden ohne englische Erlaubnis zu schließen. Auf dem Umwege über Japan, das mit den Unterzeichnenden gehört, werden uns jetzt Einzelheiten der Übereinkunft gemeldet, bei denen von Großbritannien, trotzdem diese Macht der Vater des Gedankens war, aber nur indirekt die Rede ist. Das ist gewiß merkwürdig. Doch ist es nötig, erst diese näheren Vertragsbestimmungen kennen zu lernen, um zu verstehen, warum in hier eine Merkwürdigkeit vorliegt.

Die japanische Enthüllung betrifft nämlich die Sonderbestimmungen, welche jeder der „hohen Kontrahenten“ in dieses „internationale Vertragspapier“ hineingeschrieben, um sich für den Ernstfall zugleich auch die Hintertür zu öffnen. Durch die er erwidern können. Sicher hat die Weltöffentlichkeit noch kein Wort von diesen Einzelheiten gehört, das von allen Teilhabern in beratender Absicht geschloffen wurde, es unter keinen Umständen — zu halten. Die verschiedenen Vorbehalte machen jeden Zweifel daran unmöglich. Russland hat nämlich folgende Sonderbestimmungen im Vertrag: Sollten „schwere innere Unruhen die Existenz des Staates gefährden“, jedoch die Möglichkeit revolutionärer Ausbrüche großen Umfangs besteht, so soll die kaiserliche Regierung berechtigt sein,

unter gleichzeitiger Verständigung der befreundeten Regierungen, mit dem Gegner in Friedensverhandlungen zu treten und ihrerseits über die Interessen des Staates selbständig zu wachen. Die französische Klausel lautet: Sollte einer der Unterzeichnenden seine Bundespflichten wegen Eintretens unvorhergesehener Umstände, wie Revolution, schwere finanzielle Krisen, die eine Fortführung des Kampfes unmöglich machen, nicht erfüllen können, so kann er ein von seinen Verbündeten geschloffen der Verbündeten die Vertragspflicht ändern oder aufheben. Jeder Staat soll aber berechtigt sein, wenn er in Notlage ist, eine Konvention, die spätestens innerhalb dreier Wochen tagen muß, zu beantragen. Japan hat sich nur verpflichtet, seine Forderungen nicht vor Friedensschluß aufzustellen. Die Verpflichtung zum Weiterkampf hat Japan unter Berufung auf den englisch-japanischen Bündnisvertrag von 1902 abgelehnt, wonach sich die beiden Mächte nur gegen seitigen Schutz zur Sicherung ihrer asiatischen Interessen gewähren sollten. Aber auch an diese Verpflichtung ist Japan nur so lange gebunden, als es England gegenüber die finanzielle Verpflichtungen hat. Japan zahlte an England in letzter Zeit ungeheure Summen und wird bald aufgesehen haben, Englands Schuldner zu sein, wenn es dies zurzeit überhaupt noch ist.

So sind die Rollen vertauscht. Es gibt keinen Teilhaber des „Not- und Todesvertrages“, der seine Hand nicht auf dem Dreieck der Hintertür hält, die ihm jeden Augenblick den Weg in die Freiheit des Sonderfriedens öffnet. Wäre das Argument nicht schon eine (sozialen) klassische Überlieferung, so würde es sicher bei dieser Gelegenheit erfinden worden sein. Denn über englische Vorbehalte weiß unsere Quelle eigenmächtigweise nicht ein Silbchen zu melden. Man könnte das ja daran liegen, daß Sir Edward bei Vertragschluß mit derartigen Umständlichkeiten größtmöglich verachtete, weil er sich bei Vertragsbrüchen gar nicht erst die Mühe macht, nach Scheitern der Unterhandlungen zu suchen. Es gibt keinen Vertrag, den England nicht ohne weiteres bricht, sobald sein Geschäftsinteresse gegen ihn spricht. Oder aber England nimmt ebenso größtmöglich die schließlichen die einzelnen Vorbehalte der Verbündeten sämtlich für sich in Anspruch. Dann bietet ihm die irische Erhebung als „Revolution“ immer schon eine genügende Handhabe, im gegebenen Augenblick sich still davonzumachen.

Die deutsche Antwortnote an Amerika

ist nunmehr im Wortlaut veröffentlicht und muß sowohl wegen ihrer kraftvollen, würdigen Sprache, wie auch des Weges wegen, den sie anfangs und der Amerika zwingen wird, ungenügendig Farbe zu bekennen, von jedem anstreichen Deutschen gern und freudig willkommen geheißen werden.

Im Eingang stellt die Note die Möglichkeit nicht in Abrede, daß die „Zusätze“ von einem deutschen Uboat irrtümlicherweise für ein Kriegsschiff gehalten und torpediert worden sei, und erklärt sich zu voller Erfassung und Gemütnung bereit, wenn die nötigen Feststellungen die amerikanische Annahme bestätigen sollten.

Die an diesen Fall seitens Amerikas geknüpften beweislosen Behauptungen werden deutscherseits entschieden zurückgewiesen. Ein Eingehen könne erst erfolgen, wenn konkrete Angaben gemacht würden. Auch verbitet sich die Reichsregierung jeden Zweifel an der Loyalität sowohl ihrer Verflechte an die Marine wie deren Besetzung. Irrtümer seien bei der durch Englands Völkerechtsbrüche uns auferlegten Seefriedensführung nicht ausgeschlossen. Den Geboten der Menschlichkeit aber Rechnung zu tragen, nimmt Deutschland für sich mindestens in gleichem Maße in Anspruch, wie Amerika.

In deutscher Weise hält die Note sodann Herrn Wilson die Verlogenheit seines Verhaltens ans und England gegenüber vor. Während er uns droht, begünstigt er sich England gegenüber, welches durch den völkerechtswidrigen Hungerkrieg gegen Deutschlands

Frauen und Kinder und friedliche bürgerliche Bevölkerung dieses ans Notwehr zur Uboatkriegsführung erst gezwungen habe, mit bloßen Protesten.

Das deutsche Volk weiß, daß Amerika es in der Hand habe, es zu erzwingen, daß der Krieg im Sinne der Menschlichkeit und des Völkerechts geführt werde. Noch wird auf die noch immer neuen und zunehmenden Übergriffe Englands gegen die Rechte der Neutralen (z. B. in der Angelegenheit der Winterknoten etc.) hingewiesen, alsdann aber in meistbefriedigender Weise Amerika vor die entscheidende Folgerung gestellt.

Im Hinblick auf die jahrhundertalte Freundschaft Deutschlands mit dem amerikanischen Volk, erklärt die Note, unsererseits alle berechtigten Empfindlichkeiten gegen ungerechte Zumutungen zurückstellen zu wollen. Es sei freie Weisung an die deutschen Seestreitkräfte ergangen, in Beobachtung der allgemeinen völkerechtlichen Grundsätze über Anhaltung, Durchsuchung und Beförderung von Handelschiffen auch innerhalb des Seefriedensgebietes Kauffahrteischiffe nicht ohne Warnung und Rettung der Menschenleben zu versenken, es sei denn, daß sie fliehen oder Widerstand leisten.

Jedoch wird hieran die bestimmte Erwartung geknüpft, daß Amerika nunmehr, nachdem seiner Forderung unsererseits entsprochen sei, bei der Großbritannischen Regierung die alsbaldige Beobachtung derjenigen völkerechtlichen Normen mit allem Nachdruck verlangen und durchsetzen wird, die vor dem Kriege allgemein anerkannt waren und die insbesondere in den Noten der Amerikanischen Regierung an die Britische Regierung vom 28. Dezember 1914 und vom 5. November 1915 dargelegt sind. „Sollten die Schritte der Regierung der Vereinigten Staaten“, so lautet der Schlußsatz der Note, „nicht zu dem gewollten Erfolge führen, den Gebeten der Menschlichkeit bei allen kriegsführenden Nationen Geltung zu verschaffen, so würde die Deutsche Regierung sich einer neuen Sachlage gegenübersehen, für die sie sich die volle Freiheit der Entschloßungen vorbehalten muß.“

Wir lassen die Note für sich selbst sprechen. Inwiefern Herr Wilson sich genügt zeigen wird, ihre zwingende Logik durch die Tat anzuerkennen, wird sich bald herausstellen. Auf Winkeltage, feinerseits würde die Deutsche Regierung sich einzulassen kaum genügt sein.

Vom Kriege

Aus dem Westen

Der Untergang von L. 20.

Stovanger, 4. Mai. Das Luftschiff L. 20 wurde vormittags gegen 10 Uhr über dem Südtel der Fädersküste, ziemlich nahe dem Lande, gestürzt. Es flog langsam landwärts und kam der Küste immer näher bis nach dem Saksfjord, wo es auf das Wasser niederlag. Der Zeppelin ist anscheinend beschädigt. Von Wölde ans wird alles versucht, um Hilfe zu bringen. — Nach einer ergänzenden Meldung trieb der Zeppelin gegen eine Felsenklippe. Das Achterschiff brach direkt vor der hinteren Gondel und stürzte herab. Die Rettung des Schiffes war unmöglich. Es brach mitten durch und stürzte in den Saksfjord. Ein Torpedoboot, welches ihm längs der Küste folgte, rettete die Besatzung. Das vollständig war geordnete Luftschiff trieb im westlichen Teile des Saksfjords, unmittelbar bei der Mündung ins Meer, ein.

